



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.

**Richtlinie für die Anerkennung von Ehe-, Familien- und
Erziehungsberatungsstellen im Sinne des
§ 203 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches**

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen soweit der Träger nicht das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.
Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.
- 1.2 Mit § 16 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2013 (GVOBl. M-V S.404), wurden die Aufgaben der Durchführung des Anerkennungsverfahrens von Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen nach der „Richtlinie für die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch“ (StGB) vom 17.09.1992 (Amtsbl. M-V S. 1015) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.
- 1.3 Mit Inkrafttreten der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V erlassenen Richtlinie für die Anerkennung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 des StGB wurde die Richtlinie für die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) vom 17.09.1992 außer Kraft gesetzt.

2. Ziel und Inhalt der Beratungen

- 2.1 Ziele der Beratungen
- a) Stärkung, Wiederherstellung und Erhaltung der elterlichen Erziehungscompetenz in der Familie
 - b) Unterstützung einer gelingenden und dem Kind entsprechenden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung
 - c) Mobilisierung von individuellen und familiären Ressourcen / Selbsthilfepotenzialen
 - d) Förderung der kindlichen sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen
 - e) Klärung von psycho-sozialen Hintergründen und Entwicklung von Lösungswegen für gelingende Erziehungshaltungen und zur Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte (Mutter – Vater – Kind – Geschwister – erweiterte Familie)
 - f) Unterstützung und Begleitung von Familien bei Trennung und Scheidung
 - g) Herstellen von unterstützenden sozialen Kontexten für das Kind und die Familie
 - h) Befähigung zur selbständigen Lösung auftretender Probleme im sozialen Kontakt mit anderen und im Kontakt mit sich selbst
 - i) Stärkung der Autonomie und Interdependenz einer Person
 - j) Finden von Ressourcen und Potenzen zu Selbstverwirklichung
 - k) Aufbau von seelischem Gleichgewicht
 - l) Aufbau von Selbstzufriedenheit
 - m) Klärung sozialer Strukturen
 - n) Ressourcen- und lösungsorientierte Selbstreflexion in den drei Lebensbereichen Familie, Gemeinschaft und Arbeit und in Bezug auf sich selbst (Selbstmanagement)
- 2.2 Inhalt der Beratungen (in Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen):
- a) stellen Probleme, unter Berücksichtigung des psycho-sozialen Umfeldes, der Ratsuchenden fest,
 - b) beraten insbesondere Kinder/Jugendliche und ihre Familien und wirken an einem gesamttherapeutischen Konzept mit,

- c) informieren die Ratsuchenden über vorhandene öffentliche und private Hilfen und unterstützen sie bei der Geltendmachung von Ansprüchen und der Inanspruchnahme von Hilfen,
- d) beraten in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen / Familienberatung
- e) beraten in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- f) beraten Erwachsene bei Problemen der Lebensbewältigung (ausgenommen rein wirtschaftliche oder rechtliche Fragen oder Antragsstellungen), der Bewältigung des Zusammenlebens in sozialen Beziehungen und in Entscheidungsprozessen
- g) Persönlichkeitsberatung (psychologische Beratung zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung)
- h) leisten Informationsarbeit und werden präventiv tätig.

3. Anforderungen für die Anerkennung von Beratungsstellen

Beratungsstellen werden anerkannt, wenn nachfolgend benannte Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.1 Träger der Beratungsstellen sind juristische oder natürliche Personen. Die Trägerschaft muss kenntlich gemacht werden.
- 3.2 Der Träger verfügt über eine Vereinbarung gemäß § 8a, §§ 72, 72a SGB VIII.
- 3.3 Die Beratungsstelle verfügt über eine feste Anschrift
- 3.4 sowie über geeignete Räume und Einrichtungen. Die Einrichtung, als auch die bürotechnische Ausstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Erfüllung, der der Beratungsstelle obliegenden Aufgaben. Die Räume sowie deren Ausstattung stellen die Vertraulichkeit der Beratung sichern.
- 3.5 Die Beratungsstelle soll Menschen mit Behinderung Zugang ermöglichen.
- 3.6 Die Beratungsstelle muss für die Ratsuchenden gut erreichbar sein. Zu diesem Zweck soll die Beratungsstelle:
 - a) regelmäßige Öffnungszeiten vorhalten, die es auch berufstätigen Ratsuchenden ermöglicht die Beratung in Anspruch zu nehmen;
 - b) persönliche / telefonische / elektronische Erreichbarkeit ist sicherzustellen,
- 3.7 die Sprechstunden sind öffentlich bekannt zu machen,
- 3.8 Die Beratungsstelle bietet grundsätzlich kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden an. Die Inanspruchnahme anderer Kostenträger im Rahmen therapeutischer Maßnahmen bleibt unberührt.
- 3.9 Die Berater müssen über umfassende Kenntnisse der Hilfsmöglichkeiten verfügen und nach ihren Fähigkeiten und Erfahrungen zur Konfliktberatung in der Lage sein. In der Regel ist die fachliche und persönliche Eignung dann gegeben, wenn ein berufserfahrener Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Psychologe oder eine Person mit entsprechender Sozialerfahrung tätig wird.
Die Hinzuziehung eines Arztes bzw. Psychologen im Bedarfsfall muss gewährleistet sein. Daneben sollen soweit es für den Inhalt der Beratung notwendig erscheint, andere geeignete Fachkräfte herangezogen werden.

4. Pflichten der Träger

- 4.1 Der Träger der Beratungsstelle hat seine Mitarbeitenden auf die Beachtung der Schweigepflicht und der Folgen ihrer Verletzung (§ 203 StGB) hinzuweisen.

- 4.2 Der Träger hat die persönliche und berufliche Qualifikation des Beratungspersonals, einschließlich einer regelmäßigen Fortbildung, zu gewährleisten.
- 4.3 Der Träger hat sicherzustellen, dass in der Beratungsstelle die Unterlagen so verwahrt werden, dass der Datenschutz nach dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist.
- 4.4 Der Träger der Beratungsstelle hat auf Anforderung dem Landkreis Rostock einen anonymisierten Tätigkeitsbericht vorzulegen.

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren

- 5.1 Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das Antragformular steht auf der Homepage des Landkreises Rostock zum Herunterladen bereit. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Der Antrag ist zu stellen an:

Landkreis Rostock
Amt für Jugend und Familie
SG Jugendhilfeplanung / Haushalt
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

- 5.2 Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.3 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Ziele und Inhalte nach Punkt 2 der Richtlinie nicht mehr erreicht werden und die benannten Anerkennungsvoraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt werden.
Die Anerkennung ist trotz des Vorliegens der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen Grund zu der Annahme geben, dass eine geordnete und fachlich qualifizierte Ehe-, Familien und Erziehungsberatung nicht gewährleistet ist.

6. Öffentliche Zuwendungen

Die Anerkennung als Beratungsstelle begründet keinen Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen.

7. Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Anerkannte Beratungsstellen werden regelmäßig im Abstand von vier Jahren überprüft. Die Überprüfung umfasst die Punkte 2 - 4 dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Güstrow, den 24.04.2023


Stephan Urgast, Amtsleiter Amt für Jugend und Familie